The sale RATHAUSKORRESPONDENZ Herausgeber und verantw. Redakteub: Karl Honay Wien, Freitag, den 29. Jänner 1926. Das Reinigungsgeld der Hausbesorger. Im Rathaus wurde heute unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates Weber eine Interessenten besprechung über die von den Hausbesorgerorganisationen erhobenen Forderungen auf Erhöhung des Reinigungs-und Sperrgeldes abgehalten. Nach dem Hausbesorgergesetz ist der Landeshauptmann verpflichtet, halbjährlich nach Anhörung der Interessenfenbereinigungen diese Gebüh ren neu festzustzen. An der mehr als dreistündigen Beratung nahmen tei die Vertreter des Verbandes der Hausbesorger und Portiere , des erstel christlichen Haubesorger- und Portiersvereines, des Reichsvereines der Hausbesorger und Portiere Oesterreichs, die Mietervereinigung Oesterreichs, die Vereinigung deutsch-chtistlicher Mieter, der Reformverband der Wiener Hausbesitzer, der Zentralverband der Hausbesitzervereine, ferner die Kammer für Handel Gewerbe und Industrie und die Kammer für Arbeiter und Angestellte. Die Forderungen beweg ten sich zwischen 25 Prozent und 75 Prozent beim Reinigungsgeld für Wohnungen und bei Geschäftslokalen zwischen 35 und 50 Prozent Reinigungsgeld für die Gehsteigreinigung um hundert Prozent. Das Sperr geld sollte vor Mitternacht um 33 Prozent , nach Mitternacht um 20 Prozent erhöht werden, Klosettreinigungsgebühr um hundert Prozent. Ausserdem wurde von einigen Hausbesorgerorganisationen die Forderung pro Hund einen Schilling zu bezahlen, erhoben Und für jeden ausgefolgten Hautorschlüssel soll ein Schilling bezahlt werden wobei jedoch für jeden Haushalt ein Schlüssel ohne Gebühr gegeben werden soll. Weber verwies einleatend darauf dass die lets te Erhöhung des Reinigungsgeldes im November 1924 anlässlich der Einführung von Zuschlägen für die Gehsteigreinigung erfolgt sei. In dem letzten fünfviertel Jahren hat also eine Steigerung des Rainigungsgeldes nicht stattgefunden. Wenn auch zugegeben werden muss dass in diesem Zeitraum die Preise für die Reinigungsmetarialien und alle anderen Bedarfsartikel beträchtlich gestiegen sind so las sen die Forderungen der Hausbesorgerorganisationen jede Einheitlich keit vermissen, sodass eine gründliche Beratung aller Interessenten Hofmayer dass Forderungen mit Rücksicht auf die seit der letzten Festsetzung eingetretenen Veränderungen in einem Ausmass von 15 bis 20 Prozent zugestimmt werden könne. Er gab jedoch dem Wunsche Ausdruck bei dieser Gelegenheit die schon im Jahre 1924 gefasste Resolution über den Umfang der Reinigungsarbeiten zu erneuern und einen neuen Punkt aufzunehmen der die Streitfrage über die Bezahlung der Reinigungsarbeiten nach Hausreparaturen beseitigt.

Putz und des Reformverbendes der Wiener Hausbesitzer Hubert Frey lehnten jede Erhähung des Reinigungsgeldes entschieden ab und erklärten,
die Hausbesorgen sollen eben nur soviel arbeiten, als die für
das empfangene Reinigungsgeld für zweckmässig halten. Im Uebrigen sollen sie sich um ein ergänzendes Einkommen anderweitig umsehen.
Putz fügte hinzi dass eine Kindigung des Hausbesorgers wegen nicht
genügender oder unterli ssener Reinigung nicht erfolgen werde, und
er in seiner Organisation sich dafür einsetzen werde.

Namens des Verbandes der Hausbesorger und Portiere begründete Obmann
Fries die Forderungen und trat den Vertretemder
Hausbesitzerorganisationen die erst nach dem Abbau des Mieterschutzges
setzes der Erhöhung des Reinigungsgeldes ihre Zustimmung erteilen zu
können erklärten, scharf entgegen sprach die Bereitwilligkeit aus,
dem von den
Vertreternder Mieterorganisationen angereg bereinkommen,
im Falle der Berücksichtigung der berechtigten Wansche der Hausbesorger

mit Ausnahme der Vertreter der Hausbesitzerorganisationen alle Interessentenvereinigungen einer Erhöhung des Reinigungsgeldes ihre Zustimmung erteilten und eine etwa Zoprozentige Erhöhung des Reinigungsgeldes ihre gungsgeldes allen Bedürfnissen entgegen kommt. Der Magistrat werde durch Zusammenlegung des Reinigungsgeldes mit den Zuschlägen für die Gehsteigreinigung ber das Vererinfachen. Die Wünsche der Haubbesorger die Verordnungsrech des Landeshauptmannes hinausgehen können nicht berücksichtigt werden. Es könne auch von einer Wiedereinführung des alten Sperrgeldes in der Form eines monatlichen Schlässelgeldes keine Rede sein. Stadtra Weber gab einen Ueberblick über den Inhalt der zu erlassenden Verordnung und sprach schliesslich den Wunsch aus das von der Mieterorganivation angeregte Uebereinkommen anzunehmen. Die/Hausbesitzer gaben die Erklärung ab, dass sie die Zustimmung zum Uebereinkommen nicht geben können. Die übrigen Teilnehmer der Enquete erhoben gegen den Vorsschlag keine Enwendung.

Der Vertreter der Arbeiterkammes trat für

die von der Mietervereinigung als annehmbar bezeichnete Erhöhung des monatlichen
Reinigungsgeldes ein lehnte aber die Bezahlung eines/Schäusselgeldes deutsche des ab. Der Vertreter der/christlichen Mieterorganisation erhob gegen die Erhöhung des Reinigungsgeldes in dem Ausmasse bis 20 Prozen debenfalls keine Einwendung.

Gänge, sowie das Abstauben der Stiegengeländer, Gang und Stiegen hausfensterbretter erfolgt mindestens jeden zweiten Tag

2. Wöchentlich einmal erfolgt die Reinigung des Hauses wie Waschen der Stiegen und Gänge, der Wasserleitungsmuscheln, Reinigung der Metallbestandteile des Hauses und Kehren der Höfe.

3. Nach dem Rauchfangkehrer Reinigen des Boden (Bodenabteilungen der Parteien ausgenommen) mindestens einmal monatlich. Die Reinigung des Kellers hat einmal monatlich zu erfolgen.

4. Das Putzen der Gang-und Stiegenhausfenster erfolgt vor den hohen Feiertagen, jedoch mindestens dreimal jährlich Gangfenster, die zu den

Diese Richtlinien lauten: 1. Das Kehren von Stiegen und

4. Das Putzen der Gang-und Stiegenhausrenster erforge vor den Ausmalen des Stiegenhauses gebührt dem Hausbesoger eine einmalige
Ausmalen des Stiegenhauses gebührt dem Hausbesoger eine einmalige
Entschädigung in der Höhe des zweimonatlichen Reinigungsgeldes

Vom 1. Februar an wird das Reinigungsgeld einschliesslich der Entschädigung für die Gehsteigreinigung betragen:

• (5)

Für das erste Zimmer 40 Groschen, für das zweite Zimmer 55 Groschen, für das dritte Zimmer 75 Groschen, für das vierte Zimmer einen Schilling und für das fünte und jedes weitere Zimmer um je dreissig Groschen höher als für das vorhergehende, so dass für das fünfte Zimmer Sl'30, für das sechste Zimmer Sl'60 uns so weiter zu zahlen sind. Für Kabinette wurden folgende neue Sätze festgesetzt: Für das erste Kabinett 20 Groschen, für das zweite und dritte Kabinett je 30 Groschen, für das vierte und jedes weitere Kabinett je 70 Groschen Für die Nebenräume gelten nun folgende Beträgelfür die ersten drei Nebenräume je 15 Groschen, für den vierten und fünften Nebenraum je 25 Groschen und für jeden weiteren Nebenraum je 30 Groschen Als Nebenräume gelten Hausgehilfinnenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen und geschlossene Balkone.

Einige Beispiele sollen die Höhe der Reinigungsgebühren für die verschiedenen Wohnungsgruppen aufzeigen Es wird vom 1.Februar an das monatliche Reinigungsgeld für eine Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und Küche 55 Groschen für Zimmer, Kabinett und Küche 75 Groschen, für Zimmer, Kabinett, Vorzimmer und Küche 90 Groschen, für zwei Zimmer und Küche S1°10, für zwei Zimmer, Kabinett und Küche S1°30, für zwei Zimmer, Kabinett, Küche und Vorzimmer S1°45, für drei Zimmer, Kabinett, Vorzimmer, Badezimmer, Hausgehilfinnenzimmer und Küche S2°60, für vier Zimmer, zwei Kabinette, Vorzimmer, Hausgehilfinnen zimmer, Garderobe, Badezimmer, Küche und einem geschlossenen Balkon S4°45 betragen.

Stallungen, Wagenschuppen und dergleichen wurde entsprechend dem Gesetz der Friedenszins als Grundlage für die Berechnung des Reinigungsgeldes genommen. Von den ersten zweitausend Kronen Friedenszins beträgt das Reinigungsgeld das Zweihundertsiebzigfache von den näch sten zweitausend Kronen das Zweihundertsiebzigfache und von dem viertausend Kronen übersteigenden Teilbetrag des Friedensmietzinses das Zweihundertfünfzigfache wobei in allen Fällen das Vielfache der einzelnen Staffel auch für die angefangenen Beträge jeder Staffel angewendet wird, wobei eine Minimal-und eine Maximalgrenze bestimmt werden wird.

Die Gebühr für die Reinigung eines von mehreren Parteien benützen Abortes wurde mit monatlich dreissig Groschen für jede Partei festgesetzt.

Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit dieses Gebäude eine Front mindestens gegen zwei Strassen besitzt, das Reinigungsgeld auf das Doppelte.

Das Sperrgeld wurde mit vierzig Groschen für das Oeffnen des Tores vor Mitternacht und mit sechzig Groschen für das Oeffnen des Tores nach Mitternacht bestimmt.

am 2. Februar wird an den Schulen unterrichtet! Der Stadtschulrat für Wien teilt amtlich mit, dass forten für alle dem Stadtschulrat unterstehenden öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten der 2. Februar, der 25. März und der 8. September als Werktage zu gelten haben. An diesen Tagen wird regelmässiger Unterricht erteilt.

970------

29 Jainei The second of th